

1. Nachtrag zur Vereinbarung

zwischen

der Knappschaft

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

(im Folgenden KVSH genannt)

über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen als Satzungsleistungen nach § 20d Abs. 2 SGB V

Zu einem der beiden auf dem Markt erhältlichen Impfstoffen liegt mittlerweile eine geänderte Zulassung in Form einer erweiterten Anwendungsdauer vor. Diese Zulassung beinhaltet eine Impfung gegen Rotavirus bis zur Vollendung der 32. Lebenswoche.

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass die in der Vereinbarung vom 01.03.2012 im § 2 genannte Lebenswoche auf diesen Zeitraum verlängert wird. Um zukünftige Vertragsanpassungen vermeiden zu können, verständigen sich die Vertragspartner des weiteren darauf, grundsätzlich die Anwendungsdauer nach den jeweils gültigen Zulassungen der Impfstoffe auszurichten.

Bad Segeberg, den


Bochum, den 18.06.2012

Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein

Knappschaft



Dr. med. Ingeborg Kreuz
Vorstandsvorsitzende



Klaus Jochheim